

Zuschüsse zur Förderung von Jugenderholungs- und Jugendbildungsmaßnahmen aus Mitteln des Staatshaushaltsplans für das Jahr 2026

Aus einem Anschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration an die Dachorganisationen der Jugendverbände in Baden-Württemberg.

Förderkonditionen in den Bereichen der Jugenderholung und der außerschulischen Jugendbildung nach der Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (VwV KJA und JSA) vom 23. November 2021:

Wie im Jahr 2025 wird der Förderung der Jugenderholung (Nr. 2 der VwV KJA und JSA) und der außerschulischen Jugendbildung (Nr. 3 der VwV KJA und JSA) im Jahr 2026 ein Tagessatz von 25 Euro zugrunde gelegt. Von den Zuwendungen profitieren im Bereich der Jugenderholung insbesondere Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus finanziell schwächer gestellten Familien und die Maßnahmenträger durch den angemessenen Einsatz pädagogischer Betreuungspersonen.

Bei der außerschulischen Jugendbildung kommt die Förderung den Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Nr. 3.1 der VwV KJA und JSA) und den Trägern themenorientierter Bildungsmaßnahmen (Nr. 3.2 der VwV KJA und JSA) zugute.

Die anteilsfinanzierten Projekte mit Bildungscharakter (Nr. 3.3 der VwV KJA und JSA) werden im Jahr 2026 weiterhin mit einer Quote von 35 Prozent und einer maximalen Förderhöhe von 3.000 Euro je Projekt gefördert. Von dieser Maßnahme profitieren insbesondere die Maßnahmenträger.

Anträge müssen zur Gewährung von Zuwendungen rechtzeitig bis zum 1. April 2026 bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde nach Nummer 1.6.2 der VwV KJA und JSA eingereicht werden.

Bei der Stellung und Bewilligung von Sammel- und Gesamtanträgen nach Nummer 1.6.1 der VwV KJA und JSA können die jeweiligen Ist-Ergebnisse des Förderjahres 2025 zugrunde gelegt werden.

Alle weiteren detaillierten Festlegungen zur Regelförderung werden - wie in den vergangenen Jahren zwischen den Bewilligungsbehörden und den Antragstellern und Trägern der Maßnahmen getroffen.

Über die Höhe der Förderkonditionen in zukünftigen Förderjahren kann erst im Rahmen zukünftiger Haushalte entschieden werden.